

Änderung der Rechtsprechung des VwGH im RIS

Gerhard Paschinger

*Evidenzbüro des VwGH
A-1014 Wien, Judenplatz 11
e-mail: gerhard.paschinger@vwgh.gv.at*

Schlagworte: VwGH, Verstärkter Senat, Abgehen von Rechtsprechung, Verweisung und Rückverweis zwischen den relevanten Dokumenten im RIS

Abstract: Dokumentalistische Aufbereitung der Änderung der Judikatur des VwGH als Relation zwischen der abgehenden Entscheidung und jenen Entscheidungen, von denen abgegangen wurde, in der Judikaturdokumentation des VwGH.

1. Allgemein

Der VwGH trifft seine Entscheidungen in Senaten. Diese bestehen idR aus 3 oder 5 Mitgliedern. Verstärkte Senate – gemäß § 13 VwGG zusammengesetzt aus 9 Mitgliedern – sind für jene verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestimmt, wenn

- die zu treffende Entscheidung ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedeuten würde (§ 13 Abs 1 Z 1 VwGG = § 13 Z 1 VwGG vor dem 1. Mai 1982)
- die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird (§ 13 Abs 1 Z 2 VwGG = § 13 Z 2 VwGG vor dem 1. Mai 1982).

Vor dem 1. Mai 1982 wurden auch verstärkte Senate zur Lösung von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gebildet (§ 13 Z 3 VwGG). Diese sind jedoch nicht Gegenstand des Beitrags.

Ändert sich die Rechtslage, kann ohne verstärktem Senat von der bisherigen Rechtsprechung abgewichen werden.

Für den Nutzer eines Rechtsinformationssystem stellt sich idR nicht nur die Frage, ob es Rechtsprechung zu einer bestimmten Rechtsfrage und/oder zu einer bestimmten Rechtsvorschrift gibt, sondern es ist für ihn zutreffendenfalls noch wichtiger, ob diese Rechtsprechung noch aktuell

ist, bzw ob diese durch eine allfällige jüngere Rechtsprechung verändert wurde.

Daher richtet sich unser Augenmerk auf das *Ob* und *Wie* von derartigen Informationen. Hier ist festzuhalten, dass jene Entscheidungen von denen abgegangen (in der Folge auch *betroffene* oder *passive Entscheidung/en* genannt) wird, als Zitat Bestandteil des Volltextes in der abgehenden jüngeren Entscheidung (in der Folge auch *aktive Entscheidung* genannt) sind. Diese Inhalte unterliegen keinen dokumentalistischen Formerfordernissen in der Originalentscheidung.

Es ist auch evident, dass die Auflistung jener passiven Entscheidungen, von denen abgegangen wird, erschöpfend sein kann, aber nicht muss. In der Regel ist diese demonstrativ.

Kommerzielle Datenbanken privater Anbieter begnügen sich idR mit diesen Inhalten. Daher sind Verweise auf spätere Rechtsprechung in Form von Nachträgen selten.

Die Judikaturdokumentation im Evidenzbüro des VwGH trägt hingegen – sowohl im VwGH internen konventionellen Karteikartensystem als auch in der IT-Version – dem Postulat eines Rückverweises seit langem Rechnung. Das gilt auch für die Rechtsprechung in jenen Entscheidungen, die wegen nicht einheitlicher bisheriger Rechtsprechung nicht aufrechterhalten wird.

Bei der Auswertung der abgehenden jüngeren Entscheidung werden in den Rechtssatzdokumenten die Eckdaten der passiven Entscheidungen, sowie vice versa in den bereits bestehenden Rechtssatzdokumenten der passiven Entscheidungen die Eckdaten der aktiven Entscheidungen als Nachtrag eingetragen. Dies stellt für den Nutzer eine besonders wichtige Mehrwertsteigerung dar.

Der Inhalt einer Entscheidung betrifft häufig nicht nur die Lösung einer, sondern mehrerer Rechtsfragen. Aus der Sichtweise des *Abgehens von der Vorjudikatur* ergeben sich daher ua nachstehende Varianten:

- Abgehen mit *einem* verstärkten Senat, dass die Rechtsansicht zu *einer* Rechtsfrage *einer* Entscheidung nicht weiter aufrechterhalten wird.
- Abgehen mit *einem* verstärkten Senat, dass die Rechtsansicht zu *mehreren* Rechtsfragen mit *verschiedenen* Inhalten von *verschiedenen* Entscheidungen nicht weiter aufrechterhalten wird (nicht zu verwechseln mit § 13 Abs 1 Z 2 VwGG)¹.

¹ Nicht einheitliche Rechtsprechung des VwGH.

- Abgehen mit *mehreren* verstärkten Senaten zu *verschiedenen* Zeitpunkten, dass die Rechtsansicht zu *mehreren* Rechtsfragen mit *verschiedenen* Inhalten *einer* Entscheidung nicht weiter aufrechterhalten wird.
- Abgehen mit verstärktem Senat im Falle einer Entscheidung des VfGH gemäß Art 138 Abs 1 lit b B-VG in anderen Fällen als dem Anlassfall.

In den Fällen des § 13 Abs 1 Z 2 VwGG (= § 13 Z 2 VwGG vor dem 1. Mai 1982) werden nur jene abweichenden Entscheidungen mit aktiven bzw passiven Verweisen versehen, von denen abgegangen und deren Rechtsprechung nunmehr auf eine einheitliche Linie gebracht wird.

Vereinheitlichung der Lösung der Rechtsfrage bedeutet:

- Rechtsprechung wie bisherige Variante A
- Rechtsprechung wie bisherige gegenteilige Variante B
- Ein ganz andere neue Variante C

Daraus erhellt, dass der intellektuellen Bearbeitung von Entscheidungen – dh Auswertung als Rechtssatzdokument, Zuordnung zu Rechtsvorschriften sowie Beifügung von Metadaten – zur Präzisierung derartiger Inhalte ein hoher Stellenwert zukommt.

2. Dokumentalistische Aufbereitung

2.1. Allgemein

Wie oben erwähnt, sind die Hinweise in der abgehenden Entscheidung nicht taxativ. Andere nicht genannte Entscheidungen erhalten dadurch idR keinen passiven Hinweis. In Einzelfällen werden von den SachbearbeiterInnen des Evidenzbüros des VwGH auf Grund ihrer Sachkenntnisse auch bei nicht ausdrücklich genannten Entscheidungen die in der Folge geschilderten Nachträge vorgenommen.

2.1.1. Konventionelle Kartei

2.1.1.1. Aktive Entscheidung

Die konventionelle Kartei wurde neben der IT-Version bis Ende 2000 parallel weitergeführt. Die Rechtssatzkarten der aktiven Entscheidung

enthalten als Bestandteil des Rechtssatztextes die Eckdaten der zitierten passiven Entscheidungen. Darüber hinaus werden seit 1981 diese Karteikarten mit einem roten Klebestreifen als *VS* besonders auffällig markiert. Damit sollte primär das Auffinden dieser Karteikarten aus der umfangreichen Karteikartenbestand erleichtert werden.

2.1.1.2. Betroffene oder passive Entscheidung/en

Die relevanten Karteikarten der passiven Entscheidung erhielten einen handschriftlichen farbigen Nachtrag wie *überholt*, *abweichend*, *abgewichen*, *dagegen*, *abgegangen mit* oder *abwh* sowie die Eckdaten der aktiven Entscheidung.

2.1.2. IT-Version

In der IT-Version wird eine analoge Kennzeichnung der Karteikarten der aktiven Entscheidung durch den Entscheidungstyp *VS* realisiert. Will man die Aktualität der – durch die bloß demonstrative Auflistung in der aktiven Entscheidung – nicht ausdrücklich genannten Entscheidungen, von denen inhaltlich abgegangen worden ist, überprüfen, so ist

- entweder aus der Kurztitelliste eine allfällige Entscheidung eines *VS* vorrangig auszuwählen oder
- schon mit der Abfrage unter Beifügung des Entscheidungstyp *VS* eine weitere Eingrenzung vorzunehmen.

2.1.2.1. RIS im Internet

2.1.2.1.1. Vorwärtsdokumentation des *VwGH*

Mit Beginn der digitalen Vorwärtsdokumentation des *VwGH* ab 1. Jänner 1990 wurden formalisierte Einträge in der Dokumentkategorie *BEACHT*e vorgenommen.

Die beabsichtigte „Stopwortregelung“² bewirkte den Verzicht auf die Verwendung der Worte *mit* sowie *von*, sodass nachstehende formalisierte Klauseln Anwendung fanden:

- In der abgehenden Entscheidung (=aktive Entscheidung) im Zeitpunkt der Auswertung:

² In der ursprünglichen 3270 Online Abfrage Version noch nicht aktiviert, jedoch ab Herbst 1997 in der Internet/Intranet Abfrageversion realisiert.

abgv E(B) JJJJ/MM/TT³ JJ/SS/nnnn n VwSlg nnnnn A(F)/JJJJ
 abgv = Akronym für *abgehen von* sowie Eckdaten der passiven Entscheidung

- In der/den älteren Entscheidung/en, von der/den abgewichen wird (=betroffene oder passive Entscheidung/en) – *sofern diese digital erfasst war* – als Nachtrag:

abwh E(B) VS JJJJ/MM/TT⁴ JJ/SS/nnnn n
 abwh = Akronym für *abweichend hievon* sowie Eckdaten der aktiven Entscheidung

Diese Nachträge waren zunächst auf jene digital erfassten Entscheidungen beschränkt, die nach dem 31.12.1989 ergangen sind. Diese wurden zusätzlich, hinsichtlich der Entscheidungen vor dem 1.1.1990 ausschließlich in der konventionellen Kartei ergänzt (siehe oben 2.1.1).

2.1.2.1.2. Rückwärtsdokumentation des VwGH

Ab 1994 erfolgte eine Aufarbeitung der VwGH Rechtsprechung im Rahmen der digitalen Rückwärtsdokumentation des VwGH. Diese wurde ausschließlich auf das Finanzrecht beschränkt, wobei sukzessive die Paragraphenkartei der relevanten Rechtsvorschriften des Bundes sowie Landes- und Gemeindeabgaben erfasst wurden.

Quelldokument war jeweils die – paragraphenmässig aufsteigend orientierte – Rechtssatzkarte = VwGHR, rückreichend bis 1946. Ein Programm sollte dafür sorgen, dass die inhaltsmäßig zusammengehörenden Rechtssatzdokumente *einer* Entscheidung sukzessive jeweils als ein Dokument zusammengeführt werden.

Die aus diesen Karteikarten ersichtlichen wechselseitigen Bezüge – vgl oben 2.1.1. – wurden im Zuge der Rückwärtsdokumentation des VwGH mit den unter oben 2.1.2.1.1 genannten Klauseln jeweils eingetragen.

2.1.2.2. Interne Dokumentation des VwGH

Im Jahre 2001 wurde im VwGH ein neues internes – auf XML basierendes – Rechnersystem für die Geschäftsstelle und das Evidenzbüro des

³ Tage und Monate sind mit führenden Nullen dargestellt. Die augenfreundliche Schreibweise, wie 2. April 1984 statt 1984/04/02, wird erst ab 2001 (siehe 2.1.2.2.) verwendet.

⁴ Siehe Fn 3.

VwGH installiert. Neben der Minimierung von parallelen Erfassungsvorgängen, wie zB die interne Übernahme der Eckdaten von Entscheidungen in die Judikaturdokumentation, wurde auch ein neues Erfassungssystem für die Judikaturdokumentation entwickelt und umgesetzt. Es wurden dazu auch alle bis Ende 1999 auf dem IBM Grossrechner des ZAS ausgelagerten Judikaturdokumente importiert, um diese nunmehr im VwGH unmittelbar verwalten und warten zu können. Neu ist, dass alle Rechtssatzdokumente, die von der Vorjudikatur abgehen, nunmehr zusätzlich auch den relevanten Bestimmungen des § 13 VwGG zugeordnet werden. Ein wichtiger Teil dieser neuen Erfassungsmodi ist der Verweistechnik gewidmet, wonach in den relevanten Dokumenten Verweise und Rückverweise *gleichzeitig* eingetragen werden⁵ und unmittelbar danach intern als Hyperlinkfunktion sowie nach Datenfreigabe am nächsten Werktag auch im RIS im Internet für externe Nutzer zur Verfügung stehen.

Um den demonstrativen Charakter der Auflistung der relevanten Entscheidungen in der abgehenden Entscheidung – vgl oben 1 – beim Verweis hervorzuheben, erhalten alle Dokumente einen entsprechenden Zusatz.

Diese Verweistechnik wird auch für den neuen Erfassungsmodus der Rückwärtsdokumentation des VwGH verwendet, der sich zeitlich und inhaltlich von der unter 2.1.2.1.2 dargestellten Form unterscheidet.

Alle Entscheidungen⁶ mit allen Materien als Rechtssatzdokumente, wobei der gesamte Zeitraum in zwei Etappen aufgeteilt wird, die sukzessive abgearbeitet werden:

- Zunächst der Zeitraum zwischen 1.1.1963 und 31.12.1989;
- Anschliessend der Zeitraum zwischen 1946 und 31.12.1962;

Im Zuge der laufenden Rückwärtsdokumentation des VwGH kann es sein, dass das/die relevante/n passive/n Dokument/e noch nicht digital er-

⁵ Aus einem Verweiskatalog wird der relevante formalisierte Verweis ausgewählt (= angeklickt) und unter Beifügung der Eckdaten abgespeichert. Durch die zwangsweise Verwendung der Eckdaten der abgespeicherten Dokumente aus Pulldownmenüs ist sichergestellt, dass diese nicht durch Tippfehler beim Eintrag „verböser“ werden. Änderungen und/oder Ergänzungen von Inhalten im Verweiskatalog haben intern unmittelbare Auswirkung auf die „nachgereihten“ Entscheidungsdokumente VwGHR und VwGHT sowie am nächsten Werktag im RIS.

⁶ Bereits vor dem 1. Jänner 2000 im RIS abgespeicherte Dokumente, die nicht dem XML-Standard entsprechen, werden anlassbezogen sukzessive ergänzt bzw nachjustiert.

fasst ist/sind (vgl 2.1.2.2.2.) In diesen Fällen kann derzeit nur ein einseitiger Aktivverweis erfolgen. Eine Nachjustierung, dh Verlinkung mit dem passiven Dokument nach dessen Erfassung, ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen. Die dafür vergebenen internen Kürzel [nidig31] bzw [nidig32] sollen diese Arbeit erleichtern.

Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Umstellung des Akronyms „*abwh*“ für „*abweichend hievon*“ auf „*abhm*“ für „*abgegangen hievon mit*“ erfolgen.

Beispiele sind aus Platzgründen auf ein Minimum reduziert.

Beispiel 1 für das Aktivdokument 0695/77 Erk VS 26. Juni 1978 VwSlg 9602 A/1978 Rechtsatz 1:

Beachte:

Abgehen von Vorjudikatur (keine taxative Auflistung):
abgv 1656/69 E 2. Juli 1970 RS 1;

Beispiel 2 für das Passivdokument 1656/69 Erk 2. Juli 1970 Rechtsatz 1. Anmerkung: Das zutreffende Akronym, für *Abgegangen hievon mit verstärktem Senat* wäre *abhm*. Als Suchindikator im RIS wird jedoch aus dokumentalistischen Gründen bis auf weiteres *abwh* verwendet.

Beachte:

Abgegangen hievon mit verstärktem Senat (Die Auflistung in der abgehenden Entscheidung wo von der bisherigen Rechtsprechung abgegangen wird, ist nur demonstrativ):
abwh 0695/77 E VS 26. Juni 1978 VwSlg 9602 A/1978 RS 1;

Beispiel 3 für das Aktivdokument 96/08/0406 B VS 24. November 1998 Rechtsatz 1 mit Hinweis auf das noch nicht automationsunterstützt erfasste Passivdokument 86/14/0039, Beschluss 8. April 1986:

Beachte:

Abgehen von Vorjudikatur, Vorjudikatur (noch) nicht automationsunterstützt dokumentiert [nidig31] (keine taxative Auflistung):
B 8. April 1986, 86/14/0039, 0040 2;

2.2. Abfragen im RIS

Abschließend ist festzuhalten, dass als Zugriffsvarianten zu den Verstärkten Senaten im RIS nachstehende Möglichkeiten in den Abfragefeldern zur Verfügung stehen:

- Sofern digital erfasst, via Abfragefeld „Typ“:
 - Ohne nähere Differenzierung *Beschluß VS*
 - Ohne nähere Differenzierung *Erkenntnis VS*
- Sofern digital primär nacherfasst, via Abfragefeld „Norm“:
 - Abgehen: § 13 Abs1 Z1 VwGG = § 13 Z1 VwGG vor dem 1. Mai 1982
 - Nicht einheitliche Rechtsprechung: § 13 Abs1 Z2 VwGG = § 13 Z2 VwGG vor dem 1. Mai 1982
 - Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung vor dem 1. Mai 1982: § 13 Z3 VwGG
- Sofern digital erfasst, via Abfragefeld „Suchworte“:
 - Relevante Rechtssatzdokumente der aktiven Entscheidung mit dem Akronym *abgv*
 - Relevante Rechtssatzdokumente der passiven Entscheidung mit dem Akronym *abwh*

3. Schlussfolgerungen

Wie oben dargestellt, sind die in der internen VwGH-Datenbank XML-primär erstellten oder XML- nachjustierten digitalen Dokumente hinsichtlich der Verweise untereinander verlinkt. Im RIS-VwGH besteht diese Verlinkung offensichtlich aus technischen Gründen (noch) nicht. Dem Nutzer des RIS-VwGH stehen die gegenständlichen Verweise inhaltlich uneingeschränkt zur Verfügung. Er wird aber zum Vergleich mehrere Fenster gleichzeitig öffnen und die relevanten Eckdaten jeweils in die Abfragemaske eintragen müssen, um zwischen den relevanten Dokumenten hin- und herschalten zu können. Im Hinblick auf die überwiegend fehlenden Rückverweise in anderen Datenbanken kann diese Komporteinbusse jedoch für den Nutzer der RIS-VwGH Datenbank nicht als schwerwiegender Nachteil betrachtet werden.